

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A. Problemlage und Zielsetzung

„Gott will, dass allen Menschen geholfen wird.“ (1. Tim. 2,4) In Aufnahme des Zuspruchs und des Anspruchs dieses Satzes möchte die EKHN missionarische Volkskirche sein, die bei und mit den Menschen in ihrem Kirchengebiet ist. Sie strebt deshalb flächendeckende und lebensbegleitende Präsenz sowie Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Angebote an. Dieses Kirchenverständnis soll in allen Organisationsformen – natürlich mit unterschiedlichen Akzenten und Schwerpunkten – gelebt werden. Kirche und mit ihr Gemeinde ereignet sich überall, wo Menschen im Namen Jesu Christi zusammenkommen, sein Wort hören und daraus leben. Der Ortsgemeinde als dem Ort des unmittelbaren Lebenszusammenhangs kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Was aber als Kirche verstanden und gelebt wird, erschöpft sich nicht in der Ortsgemeinde, sondern ist eingefügt in die weiteren Zusammenhänge der regionalen Räume, der EKHN, der EKD und der weltweiten Ökumene. Alle Organisationsformen und -strukturen müssen immer wieder daraufhin überprüft werden, ob und wie sie in ihrer jeweiligen besonderen Aufgabe und im Zusammenhang des Ganzen weiterzuentwickeln sind. Die Leitfrage lautet: Wie kann die EKHN unter sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen Volkskirche sein und bleiben?

Auf diese Leitfrage hat die EKHN bisher unter anderem mit der Dekanatsstrukturreform nach Antworten gesucht und Veränderungen durchgeführt. Die Dekanatsstrukturreform hatte zum Ziel, den Dekanaten mehr Kompetenz für die Gestaltung der Kirche in der Region zu geben. Dabei war der Gedanke leitend, dass die Kirche in der Region aus der Kenntnis der Gemeinden und der regionalen Räume vom Dekanat aus gezielter mitgestaltet werden und der kirchliche Auftrag deshalb besser wahrgenommen werden kann. Die Verankerung des kirchenmusikalischen und des gemeindepädagogischen Dienstes auf Dekanatssebene, die Zuweisung von Fach- und Profilstellen zur Gestaltung der Handlungsfelder und die Erarbeitung der Sollstellenpläne für den Pfarrdienst waren und sind wesentliche Elemente dieser Kompetenzerweiterung der Dekanate.

Damit Dekanate auch in Zukunft ihren Gestaltungsauftrag nach Artikel 17 der Kirchenordnung wahrnehmen und als starke Akteure in der Region wirken können, braucht es nach Überzeugung der Kirchenleitung größere Planungsräume, die eine Ausstattung mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer soliden Unterstützungsstruktur für die Dekanatsynodalvorstände möglich machen. Dekanate, die bereits auf erfolgreiche Fusionsprozesse in der Vergangenheit zurückblicken, bestätigen dies im Hinblick auf die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die Förderung der kirchengemeindlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder und die Stärkung gesellschaftlicher Präsenz und Wahrnehmung.

Im Zusammenhang der Neugestaltung des Pfarrstellenrechts und den damit verbundenen Möglichkeiten hat die Kirchenleitung ein Projekt auf den Weg gebracht, das in die synodale Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete münden soll. Drei Motive sind dabei leitend:

1. Dekanate sollen Gestaltungsräume sein

Die Evaluation der Dekanatsstrukturreform hat gezeigt, dass Dekanate und Kirchengemeinden in ihrer Aufgabe, Kirche in der Region zu gestalten, gestärkt werden konnten. Zugleich aber wird von den Dekanaten noch mehr Freiheit in der Gestaltung gefordert. Das neue Pfarrstellenrecht nimmt dies auf und erweitert die Möglichkeiten der Dekanate in der Gestaltung des Pfarrdienstes. Die Dekanate erhalten künftig Stellenbudgets für den gemeindlichen und für den regionalen Pfarrdienst, die in einen Stellenplan für das Dekanat umgesetzt werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Gemeinden ausreichend versorgt werden und zugleich die Handlungsfelder im Dekanat Berücksichtigung finden. Um hier wirklich gestalten zu können, braucht das Dekanat einen größeren Planungsraum mit einer signifikanten Zahl von Pfarrstellen. Gleiches gilt für den gemeindepädagogischen und den kirchenmusikalischen Dienst.

Die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche in der Region und eine qualitativ gute Arbeit erfordern ganze hauptamtliche Dekanestellen. Nur so lässt sich das Aufgabenspektrum bewältigen und die Rolle der Dekanin oder des Dekans angemessen entwickeln. Darüber hinaus benötigen die Dekanatssynodalvorstände eine qualifizierte und stabile Unterstützung durch hauptamtliche Verwaltungskräfte.

Auch unabhängig von der Gestaltung der Stellenpläne ist eine Größenordnung für die Dekanate erstrebenswert, in der die Dekanate und ihre Gemeinden als starke gesellschaftliche Akteure deutlich wahrgenommen werden und im Rahmen ihrer Verantwortung für öffentliche Arbeitsfelder als sozialpolitische Partner oder Netzwerker in der Region wirken können. Die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte) sind hierbei wichtige Orientierungsgrößen, an denen bereits die regionalen Diakonischen Werke ausgerichtet sind. Sie sind aber nicht in jedem Fall der für die kirchlichen Verhältnisse angemessene Bezugsrahmen.

2. Stabilität und Planungssicherheit gewährleisten

Bei der Neuordnung der Dekanate soll auf fixe Vorgaben (etwa eine Mindestgröße der Gemeindegliederzahl) verzichtet werden. Es wird keine Vereinheitlichung der Dekanatsgrößen angestrebt, sondern ein angemessenes Verhältnis von Gestaltungsauftrag, Ressourcenausstattung und sinnvollem regionalen Raum.

Gleichzeitig geht es darum, den Dekanaten vor dem Hintergrund zurückgehender Mitgliederzahlen sowie geringerer personeller und finanzieller Möglichkeiten Stabilität und Planungssicherheit für mindestens zwei Legislaturperioden (also von 2016 bis mindestens 2027) zu gewährleisten. Die hauptamtlichen Dekanatspfarrstellen sollen nicht aufgrund zu gering werdender Gemeindegliederzahlen reduziert werden. Auch die Zuordnung der gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen soll – ausgenommen der Anpassung an die gesamtkirchlichen Stellenpläne – konstant bleiben.

3. Freiheit gewinnen

Die regionalen Strukturdebatten beschäftigen die EKHN bereits seit mehr als 15 Jahren. Vieles ist in dieser Zeit bereits geschehen. 28 Dekanate haben sich in 11 Vereinigungen zu heute 12 Dekanaten zusammengeschlossen. Weitere 13 Dekanate arbeiten in fünf Arbeitsgemeinschaften eng zusammen. Damit verfügen 50 % der heute bestehenden Dekanate über Vereinigungs- oder Kooperationserfahrungen. Seit einiger Zeit schon wurde verstärkt eine klare Zielvorstellung der Kirchenleitung angefragt. Immer wieder war dabei zu hören: „Es ist nicht gut, wenn wir uns in unseren Strukturdebatten zu sehr mit uns selbst beschäftigen.“ In der Tat bietet ein klarer Abschluss der Strukturdebatten in einem überschaubaren Zeitraum die Chance, auf der Grundlage verlässlicher Verhältnisse Freiheit für Inhalte und ein stärker nach

außen gerichtetes Engagement zu gewinnen. Das entspricht dem Auftrag, als Kirche in diese Welt gesandt zu sein.

B. Lösung

Mit dem Impulspapier vom 24. Mai 2012 hat die Kirchenleitung das Projekt zur Neuordnung der Dekanatsgebiete auf den Weg gebracht. Das Ziel ist, zeitnah zum Beginn der nächsten Amtsperiode der Dekanatssynoden im Jahr 2016 die derzeit 47 Dekanate in 25 bis 28 regionalen Räumen neu zu ordnen. Priorität hat für die Kirchenleitung die Zusammenlegung von Dekanaten in den heutigen Zuschnitten. Die im Impulspapier hierzu gemachten Vorschläge berücksichtigten nicht nur die Grenzen der Landkreise, sondern ebenso lebensweltliche Orientierungen, bestehende Kooperationen sowie die Zuschnitte der regionalen Diakonischen Werke. Die im Anhang des Impulspapiers aufgeführten Arrondierungsoptionen durch Zuordnung von Kirchengemeinden zu einem anderen Dekanat waren als prozessbegleitende Möglichkeiten zu verstehen. Diese sollen mitvollzogen werden können, wenn sie aus Sicht der betroffenen Kirchengemeinden und der beteiligten Dekanate sinnvoll erscheinen.

In allen sechs Propsteibereichen wurden in den vergangenen Monaten Konsultationsprozesse unter Federführung der Pröpstinnen und Pröpste durchgeführt, um die jeweiligen Vorschläge der Kirchenleitung aus regionaler Perspektive zu beraten und mögliche alternative Gestaltungsvorschläge zu bedenken. Ein Zwischenbericht lag der Synode im November 2012 vor. Die Dekanatssynodalvorstände konnten Stellungnahmen, die im Gesetzentwurf berücksichtigt werden sollten, bis zum 31. Januar 2013 einreichen. Diese Rückmeldungen bestätigten die im Impulspapier angeregten Zuordnungen der Dekanate im Wesentlichen. Im Propsteibereich Starkenburg ergaben sich allerdings mehrere Alternativen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommene Variante mit einer weiteren Selbständigkeit der Dekanate Darmstadt-Stadt und Darmstadt-Land sowie einer Angliederung der Kirchengemeinden des Dekanates Ried an die Dekanate Darmstadt-Land und Bergstraße ist diejenige mit der größten Zustimmung der betroffenen Dekanate. Im Propsteibereich Rhein-Main ergab sich die Notwendigkeit von einer Regelung für Offenbach zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, obwohl das Dekanat frühzeitig den Wunsch nach einer Fusion geäußert hatte. Unklar ist derzeit noch, ob die im Entstehen begriffene hochkomplexe Struktur eines Frankfurter Stadtdekanats für eine Erweiterung anschlussfähig sein wird. Dies gilt neben der Vereinigung der Dekanate insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise parallel erforderliche Zusammenführung des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und des Gemeindeverbands Offenbach. Alternativ wäre auch die Möglichkeit einer Verbindung des Dekanates Offenbach mit den Dekanaten Dreieich und Rodgau zu prüfen. Die Kirchenleitung beabsichtigt daher, die Zuordnung des Dekanates Offenbach erst im Nachgang zur Verabschiedung dieses Gesetzes spätestens bis zum 1. Januar 2019 endgültig zu regeln.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vereinigungen plädierte eine Reihe von Dekanaten aus unterschiedlichen Gründen für eine Verschiebung über 2016 hinaus. Nach sorgfältiger Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann sich die Kirchenleitung vorstellen, hierfür einen Korridor bis 1. Januar 2019 zu ermöglichen. Danach sollte die Neuordnung der Dekanatsgebiete abgeschlossen sein, um die Umsetzung der für 2020 zu ermittelnden Pfarrstellenbudgets mit möglichen stärkeren Reduzierungen in stabilisierten regionalen Verhältnissen angehen zu können.

Inhaltliche Aspekte aus den Propsteiprozessen sind über die Projektleitung zur Klärung in die zuständigen Dezernate und Referate der Kirchenverwaltung eingespielt worden und auch in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Insbesondere ging es darum zu vermeiden, dass die Dekanate fusionsbedingt finanzielle oder personelle Verschlechterungen erfahren. Unter Berücksichtigung der geltenden synodalen Sparauflagen wurden mögliche Anpassungen in den Regelungen für die Personalausstattung sowie im Zuweisungssystem geprüft. So schlägt die Kirchenleitung vor, dass überzählige Dekanatsstellenanteile nicht wie bei bisherigen Dekanatsvereinigungen verloren gehen, sondern im regionalen Stellenbudget des Dekanats erhalten bleiben und die Regelung zur Freistellung stellvertretender Dekaninnen und Dekane, die künftig Prodekaninnen und Prodekane heißen sollen, um einen Flächenfaktor erweitert wird. Die Zuweisungsverordnung wurde entsprechend der Regelung für Kirchengemeinden geändert, dass künftig auch

bei Dekanatszusammenschlüssen eine Ausgleichszahlung für die Dauer von fünf Jahren in Höhe der wegfallenden Zuweisungen gewährt wird.

C. Alternativen

Die propsteiweise organisierten Konsultationsprozesse auf der Grundlage des Impulspapiers hatten zum Ziel, regional abgestimmte Alternativen zu den Vorschlägen der Kirchenleitung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes berücksichtigen zu können (s.o.). In diesem Zusammenhang wurde der Antrag gestellt, derzeit bestehende kirchliche Arbeitsgemeinschaften von Dekanaten als gleichberechtigte Kooperationsform erhalten zu können. Dagegen spricht die erwiesene Schwäche dieser Verwaltungsstruktur mit aufwändigen Abstimmungsprozessen zwischen den weiter selbstständigen Partnern und mit einem die Arbeit koordinierenden geschäftsführenden Ausschuss, der nur im Auftrag der beteiligten Dekanatssynoden handeln und keine eigenen Entscheidungen treffen kann.

D. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang der geplanten Neuordnung sollen unmittelbare fusionsbedingte Nachteile in der Zuweisung oder in der personellen Ausstattung vermieden werden. Oberstes Ziel ist die Stabilisierung von Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Dekanate. Die Reduzierungen der Pfarrstellenbudgets sowie die anstehenden Anpassungen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in den geplanten, größeren Dekanatsräumen wesentlich besser aufzufangen sein.

Die vorgeschlagene Änderung der Rechtsverordnung zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen lässt sich in Verbindung mit der Regelung zur Addition von Dekanatsstellenanteilen (§ 20 Absatz 3) im vorhandenen Stellenrahmen umsetzen. Die Personalkosten würden sich um ca. sieben Prozent (208.900 Euro) reduzieren, da Stellenzulagen für das Dekaneamt und die Stellvertretung nicht mehr wie bisher für 47 Dekanate, sondern nur noch für 27 erforderlich wären.

Bei den Verwaltungsfachkraftstellen hätten drei Dekanate, die hier jeweils zwei 0,5 Stellen einbringen, aufgrund ihrer Mitgliederzahl von über 60.000 nach einer Fusion einen um 0,5 höheren Stellenanspruch. Die an die Bedarfszuweisung für Verwaltungsfachkräfte gekoppelte Zuweisung zur Finanzierung der Dekanatssekretariate würde in diesen Fällen im gleichen Umfang erhöht. Hierdurch entstünden Mehrkosten in Höhe von 165.900 Euro.

Zusätzliche Einsparungen sollen durch die Dekanatsvereinigungen nicht generiert werden. Eine Reduktion von Dekanatsstandorten dürfte mittelfristig zu einer Senkung der Kosten in diesem Bereich führen, die aktuell noch nicht genau zu beziffern sind. Andererseits ist mit einem Anstieg der Reisekosten durch weitere Wege zu Dekanatssynoden und Gremien zu rechnen, so dass man hier von einer teilweisen Verlagerung ausgehen kann.

E. Beteiligung

Steuerungsgruppe Neuordnung der Dekanatsgebiete

Pfarrerausschuss

Gesamtmitarbeitervertretung

Referenten:

Pfarrer Thomas Eberl, Projektleiter

Juristische Referentin Franziska Löw

Oberkirchenrat Dr. Walter Bechinger

F. Anlagen

1. Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
2. Synopse: Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen
3. Synopse: Pfarrstellengesetz
4. Synopse: Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung

**Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Dekanatsvereinigungen**

§ 1

Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf – Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.

§ 2

Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters

Das Dekanat Bad Marienberg und das Dekanat Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.

§ 3

Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herbborn

Das Dekanat Dillenburg und das Dekanat Herbborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herbborn an.

§ 4

Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg

Das Dekanat Runkel und das Dekanat Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.

§ 5

Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diez – Nassau – St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.

§ 6

Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach – Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.

§ 7

Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Grünberg – Hungen – Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.

§ 8

Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Büdingen – Nidda – Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.

§ 9

Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg

Das Dekanat Alsfeld und das Dekanat Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.

§ 10

Vereinigung der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd

Die Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd an.

§ 11

Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau

Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.

§ 12

Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim

Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.

§ 13

Angliederung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land

Dem Dekanat Darmstadt-Land werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.

§ 14

Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Bergstraße

Dem Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.

§ 15

Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim

Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.

§ 16

Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.

Abschnitt 2

Folgen der Dekanatsneuordnungen

§ 17

Rechtsfolgen

(1) Das durch die Vereinigung von mehreren Dekanaten entstehende Dekanat ist Gesamtrechtsnachfolger dieser Dekanate. Rechtsnachfolger des Dekanats Ried ist das Dekanat Darmstadt-Land.

(2) Die von den Vereinigungen betroffenen bisherigen Dekanate sind zum Zeitpunkt der in Abschnitt 1 genannten Neuordnungen aufgelöst. Das Dekanat Ried, dessen Kirchengemeinden nach diesem Kirchengesetz anderen Dekanaten angegliedert werden, ist damit ebenfalls aufgelöst. Die Kirchenleitung

stellt die Auflösung der bisherigen und die Bildung der neuen Dekanate einschließlich der Rechtsnachfolge durch Beschluss, welcher im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, fest.

(3) Zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens eines neuen Dekanats endet eine bestehende Arbeitsgemeinschaft zwischen den bisherigen Dekanaten. Die bestehende Satzung oder Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz tritt außer Kraft.

(4) Die Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate treten außer Kraft. Dekanatssatzungen für kirchliche Einrichtungen der aufgelösten Dekanate gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.

§ 18

Dekanatssynode

Die Dekanatssynoden der zum 1. Januar 2016 neu entstehenden Dekanate konstituieren sich nach den Regeln der Dekanatssynodalordnung. Die Dekanatssynoden der Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz zu einem anderen Zeitpunkt neu entstehen, bestehen aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden der bisherigen Dekanate.

§ 19

Dekanatssynodalvorstand

(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate gemäß § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate. Bis zur Wahl eines Dekanatssynodalvorstandes des neuen Dekanats werden die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes durch die Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate wahrgenommen. Diese fassen übereinstimmende Beschlüsse und vertreten das neue Dekanat im Rechtsverkehr gemeinsam. Erklärungen der Dekanatssynodalvorstände werden durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate abgegeben, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane oder die stellvertretenden Dekaninnen oder die stellvertretenden Dekane sein müssen¹. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane sein müssen².

(2) Bei dem ersten Zusammentreten der Dekanatssynode des neuen Dekanats finden Neuwahlen gemäß § 21 der Dekanatsynodalordnung³ statt. Zur Vorbereitung der Wahlen des Dekanatssynodalvorstandes, des oder der Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bilden die Dekanatssynodalvorstände der zu vereinigenden Dekanate ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats einen Nominierungsausschuss.

§ 20

Dekanin oder Dekan

(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate nach § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekaninnen oder der Dekane gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung. Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans führen die bisherigen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort.

¹ vgl. § 34 Abs. 2 DSO-E

² vgl. § 34 Abs. 3 DSO-E

³ entspr. § 36 DSO-E

(2) Im Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen finden die §§ 32a bis 32e des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dekanatsynodalvorstände der sich in dem neuen Dekanat vereinigenden Dekanate gemeinsam auftreten.

(3) Bei der Vereinigung von Dekanaten werden die bestehenden Dekansstellenanteile addiert. Übersteigt die Summe der Stellenanteile 1,0, so fließt der übersteigende Anteil in das regionale Stellenbudget für Pfarrstellen.

§ 21

Vermögen der Dekanate

(1) Werden im Rahmen der Vereinigung von Dekanaten oder Angliederungen von Kirchengemeinden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Übertragung der Grundstücke und Erbbaurechte zu regeln. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die dingliche Wirkung der Übertragung tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung ein. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(2) Über das Vermögen des Dekanats Ried findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den Dekanatsynodalvorständen des Dekanats Bergstraße und des Dekanats Darmstadt-Land beschlossen wird.

§ 22

Vereinigungsvereinbarung

(1) Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, treffen jeweils eine Vereinigungsvereinbarung. Diese ist spätestens ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats zu schließen. Das Dekanat Ried schließt mit den Dekanaten Darmstadt-Land und Bergstraße eine gemeinsame Vereinigungsvereinbarung.

(2) Die Vereinigungsvereinbarung ist durch die beteiligten Dekanatsynoden zu beschließen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(3) Eine Vereinigungsvereinbarung enthält insbesondere Verständigungen über

1. den Namen des neuen Dekanats,
2. den Sitz des neuen Dekanats,
3. das Siegelbild des neuen Dekanats,
4. die Finanzen und die Haushaltsplanung,
5. die Zweckbestimmung und Bewirtschaftung von Rücklagen und Sondervermögen sowie des unbeweglichen Vermögens und
6. die Stellenplanung.

(4) Gelingt es den jeweils beteiligten Dekanaten nicht, eine Einigung über die in der Vereinigungsvereinbarung zu regelnden Gegenständen zu erzielen, so entscheidet ersatzweise die Kirchenleitung.

§ 23

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem bisherigen Dekanat stehen, werden mit der Vereinigung der Dekanate Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des neuen Dekanats. Das

neue Dekanat tritt in die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ein. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches wird entsprechend angewandt.

(2) Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der Vereinigung von Dekanaten durch ein bisheriges Dekanat oder das neue Dekanat ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 schließt das Dekanat Ried mit dem Dekanat Bergstraße und dem Dekanat Darmstadt-Land eine Vereinbarung, die regelt, auf welches Dekanat die einzelnen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats Ried übergehen. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 24

Dienstsiegel

Die Dienstsiegel der aufgelösten Dekanate werden außer Kraft gesetzt und dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung übersandt.

§ 25

Verschiebung des Zeitpunktes der Vereinigung

Auf gemeinsamen Antrag der Dekanatsynodalvorstände von zur Vereinigung vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden früheren Zeitpunkt für den Vollzug der Vereinigung beschließen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 26

Dekanatsvereinigungen außerhalb dieses Gesetzes

Für Vereinigungen, Neubildungen, Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 2 der Dekanatsynodalordnung⁴.

§ 27

Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen

§ 1 des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt gefasst:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.“

⁴ entspr. § 4 Absatz 1 DSO-E

§ 28

Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt gefasst:

„§ 32g

(1) Die Dekanatsynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.

(3) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

§ 29

Änderung einer Rechtsverordnung

§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Dekanat erhält eine 1,0 Dekanspfarrstelle.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Prodekaninnen und Prodekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nichtbudgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:

1. weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern	0,5 Stelle
2. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle
3. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle
4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
5. mehr als 130.000 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen
6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder	2,5 Stellen.“

3. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Dekanate, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vereinigt werden, gelten bis zum Vollzug der Vereinigung die Absätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung fort.“

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anmerkung:

Die Fußnoten sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes. Sie beziehen sich auf den Entwurf zur Änderung der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 97/12) und werden nicht mitbeschlossen.

Begründung

zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

zu § 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach bilden seit 2007 eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft. Auch das regionale Diakonische Werk ist entsprechend organisiert. Aufgrund der bewährten Zusammenarbeit in vielen Arbeitsbereichen wird eine Vereinigung der beiden Dekanate zum 1. Januar 2016 vorgesehen, in die auch die Erkenntnisse des kurz vor dem Abschluss stehenden Regionalentwicklungsprojektes „Evangelisch zwischen Lahn und Eder“ im Dekanat Biedenkopf einfließen können.

zu § 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters

Die beiden rheinland-pfälzischen Dekanate Bad Marienberg und Selters decken im Wesentlichen den regionalen Raum des Westerwaldkreises ab, dem auch die Struktur des regionalen Diakonischen Werkes entspricht. Kooperationsbeziehungen bestehen in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Der Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Bad Marienberg hat beantragt, die Dekanatsvereinigung unter Berücksichtigung der Ruhestandsversetzung des derzeitigen Dekans vollziehen zu können. Dem entsprechend wird der Zeitpunkt auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

zu § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn

Die überwiegend im Lahn-Dill Kreis gelegenen Dekanate Dillenburg und Herborn mit vergleichbarer frömmigkeitsgeschichtlicher Prägung waren bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts in einem gemeinsamen Dekanat verbunden. Auch hier ist das regionale Diakonische Werk im gleichen Raum aufgestellt. Die bestehende enge Kooperation hat sich nach einer gemeinsamen Zukunftskonferenz im Jahr 2011 weiter intensiviert. Die (Wieder-)Vereinigung beider Dekanate ist zum 1. Januar 2016 vorgesehen.

zu § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg

Die beiden Dekanate Runkel und Weilburg liegen im Landkreis Limburg-Weilburg und entsprechen so auch dem Raum des regionalen Diakonischen Werkes. Die Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt, nicht zuletzt durch pfarramtliche Verbindungen über die bestehenden Dekanatsgrenzen hinweg.

Dem Wunsch der Dekanatssynodalvorstände Runkel und Weilburg nach einem längeren Zeitraum zur Vertiefung der inhaltlichen Annäherung vor einem Zusammenschluss wird durch eine terminliche Festlegung auf den 1. Januar 2019 entgegengekommen.

zu § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen

Die rheinland-pfälzischen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen sind seit 2003 in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft verbunden und decken ebenso wie das regionale Diakonische Werk das Gebiet des Rhein-Lahn Kreises weitestgehend ab. Eine Vereinigung der drei Dekanate ist für den 1. Januar 2016 festgelegt.

zu § 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein

Die im Rheingau-Taunus Kreis gelegenen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein haben ihre Zusammenarbeit seit 2001 in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft entwickelt. Auch hier hat sich das regionale Diakonische Werk im gleichen Raum aufgestellt. Eine Vereinigung ist zum 1. Januar 2016 vorgesehen.

zu § 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg

Ihre Zusammenarbeit in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft haben die weit überwiegend im Landkreis Gießen liegenden Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg seit 2001 schätzen gelernt. Diese bewährte Kooperation soll künftig in einem vereinigten Gestaltungsraum ohne die aufwändige Organisationsstruktur der bisherigen AG weiterentwickelt werden. Dem Wunsch nach einem längeren Zeitraum zur Vorbereitung des Zusammenführens unterschiedlicher Strukturen, Konzepte und Kulturen wird durch eine Festlegung auf den 1. Januar 2019 entsprochen.

zu § 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

Bereits ein Jahr vor der Veröffentlichung des Impulspapiers zur Dekanatsneuordnung startete in den größtenteils im Landkreis Wetterau gelegenen und seit 2001 in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft verbundenen Dekanaten Büdingen, Nidda und Schotten ein Prüfprozess zur künftigen Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit, der dann im Rahmen des gesamtkirchlichen Prozesses weitergeführt wurde.

Die drei Dekanatssynoden beschlossen im Herbst 2012, unabhängig von den Entscheidungen der Kirchensynode eine Fusion mit den Partnerdekanaten in ihrem jetzigen Zuschnitt zum 1. Januar 2016 einzugehen und die nötigen Überlegungen und Schritte unverzüglich einzuleiten. Aufgrund lebensräumlicher Orientierungen sollte von einem Dekanatswechsel der im Vogelsbergkreis gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Schotten Abstand genommen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt dieses Anliegen auf.

zu § 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg

Die im Vogelsbergkreis gelegenen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg sind ihrerseits bereits aus Dekanatsvereinigungen hervorgegangen (2004 bzw. 2000). Perspektivisch werden beide nur gemeinsam über ausreichende personelle Ressourcen verfügen. Arrondierungen der im Vogelsbergkreis gelegenen Gemeinden der Dekanate Schotten (nach Vogelsberg) und Grünberg (nach Alsfeld) hätten eine weitere Selbstständigkeit ermöglichen können. Eine solche Umgliederung entspricht jedoch nicht der sozialräumlichen Orientierung und fand auch in den dort betroffenen Dekanaten keine Unterstützung.

Aufgrund der besonderen Situation im flächenmäßig größten regionalen Planungsraum der EKHN mit einer hohen Zahl an Kirchengemeinden wird als Termin für die Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg der spätestens mögliche Termin 1. Januar 2019 festgelegt.

zu § 10 Vereinigung der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd

Im Rahmen des Frankfurter Strukturprozesses haben die vier Synoden der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd am 3. Dezember 2012 ihre Vereinigung zum Frankfurter Stadtdekanat zum 1. Januar 2014 nach § 2 DSO beschlossen. Die Kirchenleitung hat der Dekanatsvereinigung in ihrer Sitzung am 7. März 2013 zugestimmt, nachdem die Zustimmung aller beteiligten Kirchenvorstände nicht eingeholt werden konnte. Die Kirchensynode ist gebeten, in ihrer siebten Tagung entsprechend den Anträgen der vier Dekanatssynoden zu entscheiden. In diesem Falle wäre eine Vereinigung der Dekanate nach diesem Gesetz nicht mehr notwendig. Der Gesetzesentwurf wäre für die zweite Lesung entsprechend anzupassen. Andernfalls wird als Termin der 1. Januar 2016 festgelegt.

zu § 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau

Aufgrund seiner Mitgliederzahl und Stellenbudgets könnte das Dekanat Rodgau seine Aufgaben mittelfristig auch ohne eine Erweiterung erfüllen. Für das Dekanat Dreieich gilt dies allerdings nicht in gleicher Weise. Im Hinblick auf eine gesamtkirchliche Konsolidierung wird daher eine Vereinigung der beiden im Landkreis Offenbach liegenden Dekanate zum spätestens möglichen Zeitpunkt 1. Januar 2019 vorgesehen. Dadurch soll Gelegenheit gegeben werden, die aktuellen Dekanatsprozesse, zum Beispiel im Hinblick auf die Kooperation von Kirchengemeinden, abschließen zu können.

zu § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim

Die beiden im Landkreis Groß-Gerau liegenden Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim waren bereits in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts Teil eines gemeinsamen Dekanatsraumes und streben seit 2011 eine Wiedervereinigung zum 1. Januar 2016 an. Das Impulspapier zur Dekanatsneuordnung sah darüber hinaus auch noch eine Einbeziehung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried vor. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird davon angesichts der mangelnden Akzeptanz in den Ried-Gemeinden wieder Abstand genommen.

zu § 13 Angliederung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land

Aufgrund der Stellungnahme des Dekanats Darmstadt-Land zum Impulspapier wird von einer Vereinigung mit dem Dekanat Darmstadt-Stadt abgesehen. Das Dekanat Ried hat sich deutlich gegen eine Zuordnung seiner nördlichen Gemeinden zum neuen Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim ausgesprochen. Dementsprechend regelt dieses Gesetz eine Angliederung dieser Gemeinden an das Dekanat Darmstadt-Land und kommt damit dem Interesse nach einer Verbindung der beiden, von ihrer sozialräumlichen Orientierung her ähnlichen regionalen Räumen entgegen.

Bei der vorgesehenen Angliederung von Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land handelt es sich nicht um eine Dekanatsvereinigung im eigentlichen Sinn. Das Dekanat Darmstadt-Land bleibt bestehen, die Neuwahl eines Dekans bzw. einer Dekanin wird in diesem Fall nicht notwendig. Als Termin für die Angliederung wird der 1. Januar 2016 festgelegt. Nur so ist gewährleistet, dass es in dem dann ohnehin neu zu bildenden Dekanatssynodalvorstand auch Vertreterinnen und Vertreter aus dem bisherigen Dekanat Ried geben kann. Bei einer Angliederung im Verlauf einer Amtsperiode, wie von Seiten des Dekanats Ried gewünscht, käme es dagegen zu keiner Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands.

Das Dekanat Darmstadt-Stadt bleibt weiter selbstständig und kann somit auch künftig als klares Gegenüber zur Stadt Darmstadt und deren städtischen Gremien wirken und wahrgenommen werden.

zu § 14 Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Bergstraße

Für das Dekanat Bergstraße ergibt sich nach der bereits 2006 erfolgten Vereinigung der beiden Vorgängerdekanate kein unmittelbarer Handlungsbedarf für eine Erweiterung. Die besondere Situation in der Propstei Starkenburg macht allerdings eine Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats Ried zur Konsolidierung der Dekanatsgebiete zum 1. Januar 2016 notwendig.

Auch hier handelt es sich nicht um eine Dekanatsvereinigung im eigentlichen Sinn. Das Dekanat Bergstraße bleibt bestehen. Eine Neuwahl des Dekans bzw. der Dekanin wird nicht notwendig.

zu § 15 und § 16 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim und Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

Der ganz in Rheinland-Pfalz gelegene Propsteibereich Rheinhessen bildet sowohl geografisch als auch politisch einen klar abgegrenzten Raum mit eigener Identität. In einem konsequent auf Propsteiebene angelegten Konsultationsprozess verständigten sich die derzeit sechs Dekanate unter Berücksichtigung sozialräumlicher Daten, den im Impulspapier gemachten Vorschlag als gemeinsam getragene Kompromisslinie zu unterstützen.

Die Dekanate Mainz und Worms-Wonnegau können bestehen bleiben. Für die vier übrigen Dekanate soll eine neue Struktur durch die Verbindung von Ingelheim und Oppenheim (beide im Landkreis Mainz-Bingen) sowie Alzey und Wöllstein (im mittleren und westlichen Teil des Landkreises Alzey-Worms). In einem Dekanatsraum Ingelheim – Oppenheim wird sicher auch von den Erkenntnissen des kurz vor dem Abschluss stehenden Regionalentwicklungsprojektes „Gemeinsam Evangelisch“ im Dekanat Ingelheim profitiert werden können.

Der Neuordnung entsprechend umfassen die regionalen Diakonischen Werke bereits diese regionalen Räume – im Norden Mainz-Bingen und im Süden Worms-Alzey. Die Verflechtung der Dekanate mit den Regionalen Diakonischen Werken und die Vertretung der Evangelischen Kirche gegenüber den Landkreisen und Kommunen lässt diese Zuordnung auch gesellschaftspolitisch sinnvoll erscheinen.

zu § 17 Rechtsfolgen

Im Hinblick auf den Rechtsverkehr ist es erforderlich, bei der Auflösung der bisherigen Dekanate die Rechtsnachfolge zu regeln. Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen, durch die Vereinigung aufgelösten Dekanate ist das neu entstehende Dekanat. Damit gehen alle bestehenden Rechte und Pflichten der bisherigen Dekanate, auf das neue Dekanat über.

Das Dekanat Ried ist das einzige Dekanat, das durch dieses Kirchengesetz geteilt wird, so dass die Kirchengemeinden, die im Landkreis Groß-Gerau gelegen sind, dem Dekanat Darmstadt-Land und die Kirchengemeinden, die im Landkreis Bergstraße gelegen sind, dem Dekanat Bergstraße angegliedert werden. Da sich der bisherige Sitz des Dekanats in Gernsheim befindet und diese Kirchengemeinde künftig zu dem Dekanat Darmstadt-Land gehören wird, soll dieses Dekanat Rechtsnachfolger des Dekanats Ried werden.

Die Feststellung der Auflösung der bisherigen Dekanate, der Bildung der neuen Dekanate und der Rechtsnachfolge durch die Kirchenleitung ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dieser Beschluss der Kirchenleitung, der auch die Namen der neuen Dekanate enthalten wird, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate erlischt auch eine von ihnen gebildete Arbeitsgemeinschaft. Die Regelung des Absatzes 3 dient lediglich der Klarstellung. Absatz 4 regelt ebenfalls eine logische Folge der Vereinigung der Dekanate. Damit kirchliche Einrichtungen bis zu einer Neuregelung weiterhin handlungsfähig bleiben, ist es erforderlich, dass Dekanatsatzungen für solche Einrichtungen fortgelten.

zu § 18 Dekanatssynode

Nach den im Jahr 2015 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen konstituieren sich die Dekanatssynoden zu Beginn des Jahres 2016 neu. Findet eine Dekanatsvereinigung am 1. Januar 2016 statt, so konstituiert sich die Dekanatssynode nach den entsprechenden Regelungen der Dekanatssynodalordnung. Findet die Vereinigung zu einem anderen Zeitpunkt statt, so besteht die Dekanatssynode des neuen Dekanats bis zur nächsten Wahl aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden der bisherigen Dekanate.

zu § 19 Dekanatssynodalvorstand

Der Dekanatssynodalvorstand, dessen Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender sind bei dem ersten Zusammentreten der neuen Dekanatssynode neu zu wählen. Um die Wahlen zu erleichtern und gut vorzubereiten, ist ein Nominierungsausschuss zu bilden, der paritätisch aus Mitgliedern der bisherigen Dekanatssynodalvorstände zu besetzen ist.

Bis ein neuer Dekanatssynodalvorstand gewählt ist, nehmen die Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate gemeinsam die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes wahr. Die Regelung zur Unterzeichnung von Erklärungen im Rechtsverkehr oder Urkunden ist angelehnt an den § 34 Absätze 2 und 3 des Entwurfs der Dekanatssynodalordnung (Drucksache 97/12), welcher eine Änderung des § 24 Absätze 2 und 3 der Dekanatssynodalordnung vorsieht.

zu § 20 Dekanin oder Dekan

Die Kirchenordnung sieht in Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 vor, dass die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans mit Auflösung des Dekanats endet. Da dieser Fall durch die Vereinigung von Dekanaten eintritt, ist die Neuwahl einer Dekanin oder eines Dekans erforderlich. Die Dekanatssynodalvorstände können bereits vor der Dekanatsvereinigung gemeinsam die Ausschreibung der Dekanspfarrstelle auf den Weg bringen. Im anschließenden Bewerbungsverfahren erstellt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Dekanatssynodalvorständen der bisherigen Dekanate den Wahlvorschlag für die Wahl der Dekanin oder des Dekans des neuen Dekanats, um zeitnah nach der Vereinigung eine Wahl zu ermöglichen.

Gemäß der Richtungsentscheidung der Kirchenleitung, fusionsbedingte Stellenreduzierungen zu vermeiden, wird durch die Regelung des § 20 Absatz 3 sichergestellt, dass die durch die Vereinigungen der Dekanate wegfallenden Dekanspfarrstellen anders als bei früheren Dekanatsvereinigungen nicht verloren gehen, sondern im regionalen Pfarrstellenbudget erhalten bleiben. Wie von mehreren Dekanaten gefordert, sollen diese Stellenanteile für die Freistellung stellvertretender Dekaninnen und Dekane verwendet werden und sind dann wie Dekanspfarrstellen ebenfalls nicht budgetierbar.

zu § 21 Vermögen der Dekanate

Es ist erforderlich, die Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten im Rahmen von Dekanatsvereinigungen durch Kirchenleitungsbeschluss feststellen zu lassen. Durch diesen Beschluss, der genaue Grundbuch- und Katasterbezeichnung sowie den Zeitpunkt der Übertragung enthalten muss, kann die entsprechende Änderung des Grundbuchs beantragt werden, ohne zusätzlich eine notarielle Urkunde erstellen zu müssen.

Da das Dekanat Ried geteilt wird, ist entsprechend sein Vermögen aufzuteilen. Dies macht eine Vermögensauseinandersetzung analog § 4 Absatz 2 des Entwurfs der Dekanatssynodalordnung erforderlich. Die Vermögensauseinandersetzung wird mit bzw. nach der Angliederung der Kirchengemeinden an die Dekanate Bergstraße und Darmstadt-Land erfolgen, so dass der Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Ried zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Amt sein wird. Im Vorfeld der Neuordnung ist eine Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes Ried im Rahmen der mit den Dekanaten Darmstadt-Land und Bergstraße zu erarbeitenden Vereinigungsvereinbarung möglich.

zu § 22 Vereinigungsvereinbarung

Die Vereinigungsvereinbarung dient dazu, Übergangsregelungen im Rahmen der Vereinigung mehrerer Dekanate und elementare Entscheidungen, wie zum Beispiel den Sitz des neuen Dekanats, festzuhalten. Zu den in Absatz 3 aufgezählten Aspekten müssen Vereinbarungen getroffen werden. Die Liste ist aber nicht abschließend, so dass die Dekanate die Möglichkeit haben, individuelle Regelungen in der Vereinigungsvereinbarung aufzunehmen. Es ist beabsichtigt, den Dekanaten ein Muster einer Vereinigungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, um die Erstellung der Vereinbarung zu erleichtern. Organisatorische

Gründe machen es erforderlich, dass die Vereinigungsvereinbarungen spätestens ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats von den jeweiligen Dekanatssynoden beschlossen werden. In dem Falle, dass sich die beteiligten Dekanate nicht fristgerecht einigen, wird die Kirchenleitung ersatzweise entscheiden.

Dekanate, welche nach diesem Kirchengesetz durch Angliederung von Kirchengemeinden erweitert, aber nicht aufgelöst werden, müssen keine Vereinigungsvereinbarung schließen. Dennoch kann es erforderlich sein, dass mit den Dekanaten, zu denen die anzugliedernden Kirchengemeinden derzeit gehören, situationsabhängig Vereinbarungen zu unterschiedlichen Sachverhalten getroffen werden müssen. So in jedem Fall über den Übergang der Arbeitsverhältnisse (siehe § 23 Absatz 3).

zu § 23 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitsverhältnisse, die im Moment der Dekanatsvereinigung zu den bisherigen Dekanaten bestehen, gehen aufgrund gesetzlicher Regelung (siehe §§ 1 - 16 jeweils i. V. m. § 17 des Gesetzes) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das neue Dekanat über. Das neue Dekanat tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die Vorschrift des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) wird ergänzend herangezogen. Daraus folgt ein Informations- und Widerspruchsrecht der Mitarbeitenden.

Im Hinblick auf die Angliederungen von Kirchengemeinden des Dekanats Ried ist eine besondere Regelungen erforderlich.

zu § 24 Dienstsiegel

Das neue Dekanat erhält ein neues Dienstsiegel. Daher werden die Dienstsiegel der bisherigen Dekanate außer Kraft gesetzt und sind dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung zu übersenden.

zu § 25 Verschiebung des Zeitpunktes der Vereinigung

Mit dem Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete vom 24. Mai 2012 hatte die Kirchenleitung die Neuordnung der Dekanatsgebiete zum 1. Januar 2016, dem Beginn der nächsten Amtsperiode der Dekanatssynoden, vorgeschlagen. In besonders begründeten Ausnahmefällen sollte auch ein späterer Zeitpunkt für die Vereinigung ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen aus verschiedenen Dekanaten sieht die Kirchenleitung nun für die Vereinigung von Dekanaten nach diesem Kirchengesetz einen zeitlichen Korridor von 2016 bis 2019 vor. Die jeweiligen Vereinigungszeitpunkte werden in diesem Kirchengesetz bereits verbindlich festgelegt. Dieser Vereinigungszeitpunkt kann jedoch auf gemeinsamen Antrag der Dekanatssynodalvorstände der zur Vereinigung vorgesehenen Dekanate durch Beschluss der Kirchenleitung vorverlegt werden. Dekanatsvereinigungen sind aus haushaltstechnischen Gründen immer nur zum 1. Januar eines Jahres möglich.

zu § 26 Dekanatsvereinigungen außerhalb dieses Gesetzes

Dieses Kirchengesetz regelt nur die Vereinigungen, die darin explizit aufgeführt sind. Sollten sich vor oder insbesondere auch nach 2019 Dekanate vereinen oder Gebietsänderungen vornehmen, so findet § 4 DSO-E Anwendung.

Wie bisher können auch künftig Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, sofern dieses Kirchengesetz diese Veränderung nicht vorsieht. Das Verfahren richtet sich nach § 2 der Dekanatssynodalordnung (§ 4 des Entwurfs der Dekanatssynodalordnung; Drucksache 97/12).

zu § 27 Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen

Nach Artikel 29 der Kirchenordnung können stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, die weit über eine Abwesenheitsvertretung hinausgehen. Diese Möglichkeit soll in größeren Dekanatsräumen mit umfangreicheren Aufgaben, größerer Verantwortung und umfangreicherer Repräsentationsverpflichtungen künftig noch stärker genutzt werden. Um diese Stärkung des Amtes auch in der Dienstbezeichnung zum Ausdruck bringen zu können, wird sie in „Prodekanin“ oder „Prodekan“ geändert.

zu § 28 Änderung des Pfarrstellengesetzes und zu § 29 Änderung einer Rechtsverordnung

Der Stellenumfang von Dekanspfarrstellen soll künftig nicht mehr von der Zahl der Kirchenmitglieder des Dekanats abhängig sein. Durch die geplante Neuordnung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, alle Dekanate mit einer 1,0 Dekanspfarrstelle auszustatten. Nur durch den Verzicht auf Zusatzdienstaufträge mit zum Teil konkurrierenden zeitlichen Beanspruchungen lässt sich das breitere Aufgaben- und Verantwortungsspektrum in größeren regionalen Räumen künftig angemessen bewältigen. Befürchtungen, dass Dekaninnen und Dekane ohne gemeindlichen Auftrag den notwendigen Kontakt zur kirchlichen Alltagspraxis verlieren würden, haben sich in den Dekanaten, die bereits eine Vollzeit – Dekanspfarrstelle haben, nicht bestätigt. Ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt diese Regelung auch für die Dekanate, die nicht nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden.

Da durch die Neuordnung der Dekanatsgebiete Dekanate mit zum Teil wesentlich höheren Kirchenmitgliederzahlen als die bisherigen Dekanate entstehen werden, ist die Staffelung der Stellenanteile der Prodekaninnen und Prodekane, gemessen an den Kirchenmitgliederzahlen, in § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung anzupassen. Im Hinblick auf die möglicherweise zum 1. Januar 2014 stattfindende Vereinigung der Frankfurter Dekanate wird die Kirchenleitung die Änderung der Rechtsverordnung („mehr als 130.000 Kirchenmitglieder – 2 Stellen“) wahrscheinlich schon vor der Herbstsynode 2013 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschließen.

Um für Dekanate, die zwar weniger als 70.000 Kirchenmitglieder haben, aber durch eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern vor besonderen strukturellen Herausforderungen stehen, einen Ausgleich herzustellen, ist ebenfalls eine nichtbudgetierbare 0,5 Stelle einer Prodekanin oder eines Prodekans vorgesehen. Diese wird aus den bei der Zusammenlegung entstehenden überschüssigen Dekansstellenanteilen im regionalen Pfarrstellenbudget dargestellt.

Bei den relativ wenigen Prodekaninnen- und Prodekansstellen mit besonderen Anforderungen, die im Umfang von 1,0 ausgeübt werden, ist analog zu den Dekanspfarrstellen eine Besetzung durch Ausschreibung und Wahlvorschlag der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand vorgesehen. Für Stellen der Prodekaninnen und Prodekane im Umfang von 0,5, die mit einem weiteren Dienstauftrag verbunden werden, sind wie bisher Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats durch die Dekanatsynode freizustellen.

zu § 30 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das Kirchengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft treten zu lassen. Die Vereinigungen der einzelnen Dekanate und die Angliederungen der Kirchengemeinden des Dekanats Ried richten sich nach den in § 1 - § 16 enthaltenen Zeitpunkten.

Synopse Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen (DienstbezG)	
Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>
	<p>(2) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.</p>

Synopse Pfarrstellengesetz (PfStG)	
Geltendes Recht	Änderungen
§ 32g ¹ Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. ² In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.	§ 32g <u>(1) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</u>
	<u>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.</u>
	<u>(3) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u>

Synopse																				
Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung (DPfVO)																				
Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen																		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge</p> <p>(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis 30.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">0,5 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>bis 50.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">0,75 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>ab 50.001 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">1,0 Stelle.</td> </tr> </table>	bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,	bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,	ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge</p> <p>(1) <u>Jedes Dekanat erhält eine 1,0 Dekanspfarrstelle</u></p>	<p>Künftig soll jedes Dekanat, unabhängig von seiner Kirchenmitgliederzahl mit einer voll Dekanspfarrstelle ausgestattet werden.</p>												
bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,																			
bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,																			
ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.																			
<p>(2) Zur Entlastung der Dekaninnen und Dekane können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane insgesamt im folgenden Umfang freigestellt werden:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">0,5 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">1,0 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">1,5 Stellen.</td> </tr> </table>	1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,	2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle,	3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen.	<p>(2) <u>Für Prodekaninnen und Prodekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nichtbudgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. <u>weniger als 70.000 Kirchenmitgliedern aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern,</u></td> <td style="text-align: right;"><u>0,5 Stelle</u></td> </tr> <tr> <td>2. mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern</td> <td style="text-align: right;">0,5 Stelle</td> </tr> <tr> <td>3. mehr als 90.000 Kirchenmitgliedern</td> <td style="text-align: right;">1,0 Stelle</td> </tr> <tr> <td>4. mehr als 110.000 Kirchenmitgliedern</td> <td style="text-align: right;">1,5 Stellen</td> </tr> <tr> <td>5. <u>mehr als 130.000 Kirchenmitgliedern</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,0 Stellen</u></td> </tr> <tr> <td>6. <u>mehr als 150.000 Kirchenmitgliedern</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,5 Stellen.</u></td> </tr> </table>	1. <u>weniger als 70.000 Kirchenmitgliedern aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern,</u>	<u>0,5 Stelle</u>	2. mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern	0,5 Stelle	3. mehr als 90.000 Kirchenmitgliedern	1,0 Stelle	4. mehr als 110.000 Kirchenmitgliedern	1,5 Stellen	5. <u>mehr als 130.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,0 Stellen</u>	6. <u>mehr als 150.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,5 Stellen.</u>	<p>Die neue Dienstbezeichnung der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane „Prodekaninnen oder Prodekane“ wird hier übernommen.</p> <p>Um für Dekanate, die zwar weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber ein Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern haben, einen Ausgleich herzustellen, ist ebenfalls eine 0,5 Stelle einer stellvertretenden Dekanin oder eines stellvertretenden Dekans vorgesehen.</p> <p>Die bisherige Erhöhung der Stellenumfänge gemessen an den Kirchenmitgliederzahlen in 20.000-Schritten wird fortgeführt.</p>
1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,																			
2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle,																			
3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen.																			
1. <u>weniger als 70.000 Kirchenmitgliedern aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern,</u>	<u>0,5 Stelle</u>																			
2. mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern	0,5 Stelle																			
3. mehr als 90.000 Kirchenmitgliedern	1,0 Stelle																			
4. mehr als 110.000 Kirchenmitgliedern	1,5 Stellen																			
5. <u>mehr als 130.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,0 Stellen</u>																			
6. <u>mehr als 150.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,5 Stellen.</u>																			
<p>(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden.</p>																				
<p>(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatsynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.</p>																				

<p>(5) Die Stellenbudgets gelten nur für das jeweilige Dekanat. Benachbarte Dekanate können ihre jeweiligen Stellenbudgets nicht zusammen ausbringen. Dies ist auch nicht im Rahmen einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zulässig.</p>		
	<p><u>(6) Für Dekanate, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vereinigt werden, gelten bis zum Vollzug der Vereinigung die Absätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung fort.</u></p>	<p>Die Neuregelung soll erst ab der Vereinigung der Dekanate gelten. Auf die Dekanate, die nicht nach diesem Gesetz vereinigt werden, ist die Änderung ab Inkrafttreten anzuwenden.</p>